

Werden Aussagen von Kindern auf Magnettonband festgehalten, ist die Erklärung von dem mitanwesenden Erziehungsberechtigten oder Mitarbeiter der Jugendhilfe abzugeben.

- d) Aus dem Protokoll oder aus der Magnettonaufzeichnung muß hervorgehen, daß dem Vernommenen die Magnettonaufzeichnung nach Beendigung seiner Aussage vorgespielt worden ist und daß er sie als richtig erkannt hat.
- e) Die Magnettonaufzeichnung muß am Anfang und am Schluß jedes Bandes und jeder Seite die mit Magnetstift vollzogenen Unterschriften des Vernommenen und des Vernehmenden aufweisen;
- f) die Zusammengehörigkeit von Protokoll und Magnettonaufzeichnung muß gesichert werden. Das kann geschehen, indem
 - jedes einzelne Band durch Aufkleben eines Virgoplaststreifens — welcher Tagebuchnummer, Name und Vorname des Vernommenen sowie Bandnummer und Vernehmungsdatum enthält — gekennzeichnet wird;
 - diese Daten auch unmittelbar auf jedem einzelnen Band — sei es mündlich oder mittels Magnetstiftes — durch den Vernehmenden fixiert werden;
 - im Protokoll angegeben wird, welche Teile der Vernehmung auf welchem Band fixiert sind;
 - die Bänder in einem besonderen Kassettenfach der Akte verwahrt werden. Finden diese im Kassettenfach keinen Platz, müssen sie in einem entsprechend gekennzeichneten Päckchen, zusammen mit der Akte, aufbewahrt werden.

Wird ein Beschuldigter mehrmals vernommen, muß über jede Vernehmung ein Protokoll angefertigt werden. Auf jedem Protokoll ist zu vermerken, um die wievielte Vernehmung des Beschuldigten es sich handelt. Nur dadurch ist u. a. nachprüfbar, ob die Akte sämtliche Vernehmungsprotokolle enthält. Nicht zulässig wäre, Vernehmungsprotokolle vor Weiterleitung der Akte an den Staatsanwalt oder das Gericht aus der Akte zu entfernen.

Gemäß § 105 Abs. 5 StPO kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden die eigenhändig niedergelegten Aussagen Bestandteil der Akte. In das Vernehmungsprotokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Erscheint dem *Untersuchungsführer* eine eigenhändige Niederlegung der Aussagen des Beschuldigten zweckmäßig, kann er den Beschuldigten aus eigener Initiative dazu anregen. Eigenhändige Niederlegungen von Aussagen erfolgen in aller Regel erst *nach* Vernehmung des Beschuldigten und *nach* Fertigstellung des Vernehmungsprotokolls. Nicht notwendig ist, daß die Ausführungen in Gegenwart des Untersuchungsführers niedergelegt werden. Sie können auch in Gegenwart anderer Personen, allein oder außerhalb der Dienststelle — z. B. in der Untersuchungshaftanstalt — verfaßt werden. Ergeben sich aus den eigenhändig niedergelegten Ausführungen wesentliche Abweichungen zu den protokollierten, ist eine ergänzende Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu klären sind. Leitet ein Beschuldigter dem Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt aus *eigener Initiative eigenhändige Niederlegungen* zu, werden auch diese Bestandteil der Akte.